

Anlage 7b

Abrechnung der KVT

1. Die KVT hat gegenüber der AOK PLUS nach § 16 Anspruch auf Auszahlung der den ÄRZTEN zustehenden Vergütungen, für die ärztlichen Leistungen, die für teilnehmende Versicherte erbracht und von der KVT gegenüber der AOK PLUS in Rechnung gestellt wurden. Der Vergütungsanspruch ist abhängig von der Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen. Sofern die AOK PLUS Zahlungen geleistet hat, auf die die ÄRZTE keinen Anspruch nach diesem Vertrag haben, ist die AOK PLUS gegenüber der KVT berechtigt, diese Beträge unter Angabe von Gründen zurückzufordern. Die KVT wird daraufhin - ebenfalls unter Angabe von Gründen - diese Beträge von den betreffenden ÄRZTEN zurückfordern und von späteren Rechnungen bezüglich des Strukturvertrages CARDIO PLUS Thüringen abziehen. Dies gilt auch, wenn die betreffenden ÄRZTE ihre Teilnahme an diesem Vertrag zum Zeitpunkt der Rückforderung bereits beendet haben. Der Rückforderungsanspruch wird durch die Beendigung des Vertrages nicht beeinträchtigt. Eine Verrechnung der Rückforderungsansprüche der AOK PLUS mit Honoraransprüchen der KVT gegenüber der AOK PLUS ist ausgeschlossen.
2. Ist der ARZT zum Zeitpunkt der Anmeldung der Rückforderung durch die AOK PLUS nicht mehr vertragsärztlich zugelassen und eine Verrechnung mit Honoraransprüchen des ARZTES nicht mehr möglich, werden die Ansprüche aus der Rückforderung durch die AOK PLUS gegenüber dem ARZT geltend gemacht.
3. Die KVT prüft die Abrechnung der ÄRZTE nach Maßgabe der ihr obliegenden Pflichten und übermittelt die gebündelten Abrechnungsdaten der AOK PLUS bis zum 10. Tag des vierten Monats nach dem Leistungsquartal. Grundlage für die Prüfung durch die KVT - und zwingende Voraussetzung für die Einhaltung der Frist zur Übermittlung der Abrechnungsdaten durch die KVT bis zum 10. Tag des vierten Monats nach dem Leistungsquartal - ist die fristgerechte Übermittlung des ARZT-Versicherten-Teilnahmeverzeichnisses durch die AOK PLUS bis Ende des - auf das Leistungsquartal - folgenden Monats. Der durch die AOK PLUS geprüfte Vergütungsbetrag ist nach Vorliegen der Abrechnungen und der Teilnahme- und Einwilligungserklärungen der Versicherten gemäß Anlage 1 nach 7 Werktagen fällig. Ist der Zahltag ein arbeitsfreier Tag, so verschiebt er sich auf den nachfolgenden Arbeitstag. Die Zahlung an die KVT erfolgt mit schuldbefreiender Wirkung. Es erfolgt kein Ausweis im Formblatt 3 und im DTA.

Die Abrechnung der Wirtschaftlichkeitspauschale Arzneimittel für den HAUSARZT gemäß Anlage 6 Absatz 2 c) bzw. den FACHARZT gemäß Anlage 6 Absatz 3 e) erfolgt separat zur üblichen GKV-Quartalsabrechnung.

4. Die KVT zahlt die Vergütung im Rahmen der Vergütungen nach dem Gesamtvertrag an die ÄRZTE aus und erstellt - basierend auf der Gesamtabrechnung der AOK PLUS - einen Abrechnungsnachweis für die ÄRZTE. Die Vergütung nach diesem Vertrag ist auf dem Honorarbescheid und auf dem Kontoauszug separat auszuweisen.
5. Gegebenenfalls entstehende Kosten für die Abrechnung dürfen der AOK PLUS nicht in Rechnung gestellt werden.
6. Ergänzend dazu gelten für die Abrechnungen die geltenden Regelungen der vertragsärztlichen Versorgung. Die KVT ist, insbesondere für die sachlich-rechnerische Richtigstellung der Abrechnungen der ÄRZTE verantwortlich und übermittelt die geprüften Abrechnungsdaten gem. Anlage 5 an die AOK PLUS.